

Haus- und Schulordnung der Neunlinden-Schule Ihringen



Inhalt

1	Präambel	2
2	Allgemeines	3
2.1	Haftung, Diebstahl, Wertgegenstände	3
2.2	Gefährliche Gegenstände	3
2.3	Kleidung	3
2.4	Schulweg	3
2.5	Lehr- und Lernmittel	4
2.6	Außengelände	4
2.6.1	Fahrzeuge und Parken	4
2.6.2	Spiel und Sport	4
2.7	Im Schulgebäude	5
2.8	Verschiedenes	5
3	Unterricht	7
3.1	Unterrichts- und Öffnungszeiten	7
3.2	Versäumnisse	7
3.2.1	Erkrankung	7
3.2.2	Plötzliche Erkrankung	7
3.2.3	Unentschuldigtes Fehlen	7
3.2.4	Beurlaubung	8
3.2.5	Aufarbeiten	8
3.2.6	Zu-Spät-Kommen	8
3.3	Allgemeine Unterrichtsregeln	8
3.4	Fachgebunder Unterricht	8
3.5	Freiarbeit und ILZ	9
4	Pausen und Freistunden	9
4.1	Aufenthaltsorte in den Pausen	9
4.2	Aufenthaltsort in der Mittagspause	9
4.3	Regenpausen	9

5	Elektronische und digitale Medien, sowie deren Nutzung	10
5.1	Allgemeines	10
5.2	Schülereigene Geräte	10
5.3	Schuleigene Geräte	10
5.4	Sonstiges	10
6	Mitwirkung von Schülern und Eltern	11
6.1	Schülermitverwaltung.....	11
6.2	Eltern	11
6.2.1	Mitwirkungsrecht	11
6.2.2	Mitwirkungspflicht.....	11
7	Besondere Regeln	11
8	Gültigkeit	13

1 Präambel

Zusammenleben und gemeinschaftliches Arbeiten in der Schule benötigen eine konstruktive Atmosphäre und ein gutes Lernklima. Dies zu schaffen und zu erhalten, liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern, Eltern, sowie Mitarbeitenden der Gemeinde. Voraussetzung dafür sind neben Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft gegenseitiger Respekt, Höflichkeit und Rücksichtnahme.

Ausgehend von dieser gemeinsamen Überzeugung, vereinbaren die am Schulleben der Neunlinden-Schule (NLS) Beteiligten eine Schul- und Hausordnung. Ihr Zweck besteht darin, wichtige und für alle verbindliche Verhaltensweisen für ein möglichst solidarisches schulisches Miteinander zu beschreiben. Die Schul- und Hausordnung kann nicht alle Verhaltensweisen und Situationen abbilden. Es gelten grundsätzlich die Verhaltensregeln, die die vier Grundgedanken unseres gemeinsamen Leitbilds schützen und ermöglichen:

- ◆ Wir gehen achtsam miteinander um und halten uns an gemeinsam beschlossene Regeln.
- ◆ Wir wollen jede/jeden von uns in ihrer/seiner Persönlichkeit wahrnehmen, respektieren und in ihrer/seiner Entwicklung fördern.
- ◆ Jede Schülerin und jeder Schüler soll auf seinem Lernweg bestmöglich begleitet, unterstützt und gefördert werden.
- ◆ Wichtigstes Ziel ist uns hierbei das selbständige und eigenverantwortliche Arbeiten als Grundlage für ein lebenslanges Lernen.

2 Allgemeines

2.1 Haftung, Diebstahl, Wertgegenstände

Den Schülerinnen und Schülern wird dringendst empfohlen, nur kleine Geldbeträge mit in die Schule zu bringen. Wertgegenstände sollten zu Hause bleiben. Im Allgemeinen ist jeder selbst dafür verantwortlich, auf seine Sachen zu achten. Die Schule lehnt jede Haftung ab, falls Geld oder Wertgegenstände, insbesondere Mobiltelefone, Smartphones etc., abhandenkommen.

2.2 Gefährliche Gegenstände

Es ist Schülerinnen und Schülern verboten gefährliche Gegenstände oder Objekte, die andere gefährden können, mitzubringen. Hierunter fallen unter anderem auch (Taschen-)Messer, Feuerwerkskörper, Feuerzeuge, Streichhölzer oder Laserpointer. Gleiches gilt auch für Imitate von Waffen und dergleichen, sowie für Sprühdosen und Sprays jeglicher Art, z.B. Deodorants.

2.3 Kleidung

Wir kleiden uns dem Ort angemessen. Insbesondere ist Kleidung mit diffamierenden, diskriminierenden, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Darstellung verboten. Auch darf durch die gewählte Kleidung niemand gefährdet werden (z.B. durch Nieten). Die Kleidung muss dem Ort Schule angemessen sein, insbesondere sind bauchfreie Kleidung oder sogenannte Hotpants verboten. Bei Verstößen hiergegen kann von der Schülerin oder dem Schüler verlangt werden von der Schule bereitgehaltene und geeignete Ersatz- bzw. Überkleidung zu tragen.

Jacken, Mützen, Kappen oder ähnliches werden im Unterricht abgesetzt.

Schuhe, die den Fussboden schädigen können, dürfen nicht getragen werden. Beim Betreten des Schulgebäudes ist auf saubere Schuhe zu achten, ggf. müssen sie gereinigt werden.

Für den Sportunterricht ist spezielle Sportkleidung mitzubringen. Näheres regeln die geltenden Ordnungen im Bereich der Sporthalle.

Hat ein Schüler oder eine Schülerin Unterricht in einem Fachraum (Technik, Werkstatt, Naturwissenschaften, etc.) ist ebenfalls auf geeignete Kleidung zu achten, insbesondere auf passendes Schuhwerk. Näheres regeln die Benutzungsordnungen der betreffenden Räume.

2.4 Schulweg

Schülerinnen und Schüler sind gehalten, den direkten Weg zur Schule zu nehmen. Im Falle eines Umweges entfällt der Versicherungsschutz. Die Schülerinnen und Schüler sind gehalten, den Weg alleine und selbstständig mit Bus, Bahn, zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurückzulegen. Der eigenständig zurückgelegte Schulweg ist ein wichtiger Schritt in der Entwicklung der Schülerinnen und Schüler. Sollten Schülerinnen oder Schüler mit dem eigenen Kfz in die Schule gebracht werden („Elterntaxi“), so weisen wir auf die unübersichtliche und gefährliche Situation vor dem Schulgebäude hin.

Auf dem Weg zur oder von der Schule, auch in der S-Bahn, im Bus oder an den Bahnhöfen, sind die gängigen Verhaltensregeln zu beachten. Im Strassenverkehr gilt die Aufmerksamkeit

dem Verkehrsgeschehen. Die Nutzung mobiler Endgeräte (Smartphones, Tablet-Computer, etc.) sollte daher unterbleiben.

Kommt es zu Fehlverhalten auf dem Schulweg können von der Schulleitung Maßnahmen bis hin zur Anwendung von §90SchulG ergriffen werden, insbesondere, wenn es zur Wahrung oder Wiederherstellung des Schulfriedens notwendig sein sollte.

Schülerinnen und Schüler unterstehen der Aufsichtspflicht der Schule sobald sie den Schulbus verlassen. Den Aufsichtskräften ist entsprechend Folge zu leisten.

Grundschüler und Grundschülerinnen dürfen erst mit dem Fahrrad zur Schule kommen, wenn ihnen das nötige Vertrauen entgegen gebracht wird („Fahrradprüfung“).

2.5 Lehr- und Lernmittel

Den Schülerinnen und Schülern werden gemäss den Gesetzen des Landes („Lernmittelfreiheit“) verschiedene Lernmittel zur Verfügung gestellt. Sie sind pfleglich zu behandeln. Bei Verlust, Beschädigung oder überdurchschnittlicher Abnutzung ist Schadensersatz gemäss den Regeln des Schulträgers zu leisten.

2.6 Außengelände

2.6.1 Fahrzeuge und Parken

Die Sperrfläche vor dem Defibrillator ist unbedingt frei und der Defibrillator zugänglich zu halten.

Das Befahren des Schulgeländes mit Kraftfahrzeugen bedarf der Erlaubnis der Schulleitung.

Fahrräder werden an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt. Kommen Schülerinnen oder Schüler mit einem motorisierten Zweirad, so sind diese an den ausgewiesenen Plätzen abzustellen.

2.6.2 Spiel und Sport

Sportgelände und Sportgeräte dürfen nur in Pausen oder im Rahmen des Unterrichts verwendet werden. Dies hat in jedem Fall so zu geschehen, dass andere nicht gestört oder gar gefährdet werden. Das Sportgelände darf nur während des Unterrichts oder in den jeweiligen Pausen betreten werden, insofern hier eine Erlaubnis besteht.

Kletterwand

Die Kletterwand (Boulder-Wand) ist ein Sportgerät. Sie darf nur im dafür vorgesehenen Bereich beklettert werden. Insbesondere ist es verboten, von der Kletterwand auf das Dach der Sporthalle zu steigen.

Ballspiele mit harten Bällen

Ballspiele sind nur auf den ausgewiesenen Feldern erlaubt: auf dem Basketballfeld zwischen Sporthalle und Grundschule, auf dem Tartanfeld des Sportaußengeländes und auf der Wiese hinter der Grundschule (nicht Regenwetter oder Nässe). Das Beach-Volleyball-Feld ist für

den allgemeinen Pausenbetrieb gesperrt. Es darf nur im Rahmen des gebundenen Unterrichts verwendet werden oder im Rahmen des Ganztagsbetriebs mit entsprechender Genehmigung.

Helmpflicht

Schülerinnen und Schüler, die bestimmte Geräte, wie Skateboards, Einräder, Roller o.ä., benutzen, müssen einen Helm tragen. Dies gilt für schuleigene, wie für mitgebrachte Geräte.

2.7 Im Schulgebäude

Im Schulgebäude gehen wir leise. Insbesondere ist es verboten zu rennen oder Ball zu spielen.

Große Spiel-, Sport- und Freizeitgeräte und Fortbewegungsmittel, wie beispielsweise Longboards, Skateboards, Einräder, Roller, etc., dürfen nicht mit in das Schulgebäude genommen werden. Sie können an den Fahrradstellplätzen abgestellt werden. Bei Verstößen gegen diese Regel kann das Gerät eingezogen werden. Es muss nach Unterrichtsschluss abgeholt werden. Im Wiederholungsfall kann verlangt werden, dass es von einem Erziehungsberechtigten abgeholt wird.

2.8 Verschiedenes

Alkohol, Drogen, Genussmittel

Der Genuss von Alkohol ist grundsätzlich für alle auf dem Schulgelände verboten. Ausgenommen sind Anlässe wie z.B. Abschlussfeiern usw., wenn hierbei die Genehmigung der Schulleitung vorliegt.

Stark koffeinhaltige Getränke, wie z.B. Red Bull oder andere sogenannte Energy-Drinks, sind auf dem Schulgelände verboten und können von den Lehrkräften bzw. der Schulleitung eingezogen werden.

Bei Drogenmissbrauch informiert die Schulleitung umgehend die Polizei.

Rauchen

Hier gelten die Gesetze des Bundes und des Landes. Das Rauchen ist auf dem gesamten Gelände (innen und außen) verboten. Dies gilt auch für Mitarbeiter und Besucher. Auch im Eingangsbereich der Schule (Toilettenhaus) soll das Rauchen unterbleiben.

Kaugummis

Kaugummikauen ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.

Fachräume

Fachräume dürfen nur in Begleitung einer Lehrkraft betreten werden. Im Übrigen gelten die entsprechenden Regeln und Vorschriften der einzelnen Fachräume.

Müll und Sauberkeit

Müll ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Dabei ist streng auf die Trennung der einzelnen Müllarten zu achten. Ist der Müllbehälter im Klassenzimmer oder in einem Fachraum voll, so muss der entsprechende Ordnungsdienst diesen zeitnah leeren. Die einzelnen Lerngruppen beteiligen sich an einem Hofdienst, der dafür verantwortlich ist, das Schulgelände sauber zu halten. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten Müllreste auf

dem Boden des Schulgebäudes aufzuräumen. Bei Veranstaltungen im Schulhaus muss der benutzte Bereich unbedingt nach dem Ende der Veranstaltung zumindest besenrein verlassen werden, Essensreste müssen im Restmüll entsorgt werden.

Inner- und ausserschulische Veranstaltungen

Alle schulischen und außerschulischen Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig (Schulleitung) und müssen auch beim Hausmeister bekannt gegeben werden. Tische und Stühle, sowie die Musikanlage können nur nach Absprache mit dem Hausmeister oder den Verantwortlichen geliehen und aufgestellt werden. Gegebenenfalls muss die Polizei von abendlichen Veranstaltungen informiert werden. Fremde Jugendliche sind bei internen Schulveranstaltungen nicht zugelassen und dürfen das Schulgelände nicht betreten. Ausnahmegenehmigungen erteilt die verantwortliche Lehrperson.

Musikhören

Wird Musik laut gehört, müssen alle Anwesenden einverstanden sein. Ansonsten muss Musik über Kopfhörer und gedämpfter Lautstärke gehört werden. Lieder mit diffamierenden oder provozierenden Texten sind unerwünscht.

Schneebälle etc.

Es ist verboten, Schneebälle, Kastanien oder sonstige Gegenstände zu werfen, insbesondere auf Personen.

Außentüren

In der kalten Jahreszeit sind die Außentüren geschlossen zu halten, auch in den Pausen.

Betreten des Schulgebäudes

Vor dem Betreten des Schulgebäudes müssen dreckige Schuhe grob gereinigt werden (Matten und Gitter im Eingangsbereich).

Schließfächer, Garderoben und persönlicher Arbeitsbereich

Die Schülerinnen und Schüler ab Lerngruppe 8 erhalten ein persönliches Schließfach zugewiesen. Dieses darf nicht beklebt werden. Außerdem dürfen darin keine Lebensmittel gelagert werden. Die Schülerinnen und Schüler sind für die Ordnung und Sauberkeit in ihren Schließfächern verantwortlich. Vor den Sommerferien ist das Fach zu räumen und zu reinigen.

Grundsätzlich sind vor den Sommer- und Winterferien alle Kleidungsstücke von den Garderoben zu entfernen. Kleidungsstücke, die vor den Sommerferien nicht entfernt werden, kommen in die Fundkiste und werden entsprechend entsorgt. Sportkleidung muss regelmässig mit nach Hause genommen und gewaschen werden.

Vor den Sommerferien werden alle Tische gesäubert und die persönlichen Lerncontainer komplett geleert. Alle Ordner und Lernmaterialien müssen abgegeben oder mit nach Hause genommen werden.

3 Unterricht

3.1 Unterrichts- und Öffnungszeiten

	Beginn	Ende
Öffnung des Schulgebäudes	7:30	
Ankommenszeit	8:00	8:15
1.Stunde	8:15	9:00
2.Stunde	9:00	9:45
3.Stunde	10:05	10:50
4.Stunde	10:50	11:35
5.Stunde	11:50	12:35
6.Stunde	12:35	13:20
7.Stunde	13:35	14:20
8.Stunde	14:20	15:05
9.Stunde	15:05	15:50
10.Stunde	15:50	16:35

Insbesondere nachmittags werden Pausen nach Ermessen der Lehrkraft eingelegt.

3.2 Versäumnisse

3.2.1 Erkrankung

Krankmeldungen durch eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten müssen bis spätestens 8:15 Uhr telefonisch oder fernelektronisch im Sekretariat eingehen. Die Lehrkräfte informieren sich in der ersten Unterrichtsstunde über fehlende Schülerinnen und Schüler. Bei nicht gemeldeten Schülerinnen und Schülern, die abwesend sind, wird recherchiert, wo diese sich befinden.

Bei der Rückkehr, auch nach einem Tag, ist der Schule eine schriftliche Entschuldigung mit Nennung des Grundes und der Unterschrift einer oder eines Erziehungsberechtigten oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Lerngruppenleitung verwaltet diese Dokumente. Alle Fehltag werden von der Lerngruppenleitung dokumentiert.

Lernnachweise können auch in Krankheitsfällen nachgeholt werden.

3.2.2 Plötzliche Erkrankung

Bei Erkrankungen oder Verletzungen im Laufe eines Schultages darf nur mit Zustimmung der unterrichtenden Lehrperson und nur mit Information des Sekretariats das Krankenzimmer aufgesucht oder die Schule verlassen werden (Entlass-Zettel). Hierfür wird gegebenenfalls Kontakt mit den Erziehungsberechtigten oder einer angegebenen Betreuungsperson aufgenommen.

3.2.3 Unentschuldigtes Fehlen

Bei unentschuldigtem Fehlen werden die Erziehungsberechtigten umgehend informiert, desweiteren gelten die Regelungen der Schulbesuchsverordnung und des Schulgesetzes des Landes.

3.2.4 Beurlaubung

Die Entscheidung für eine Beurlaubung bis zu 2 Tagen fällt der/die Lerngruppenleiter/in. Für einen längeren Zeitraum als 2 Tage und für Zeiträume vor oder nach den Ferien muss der Antrag über die Schulleitung in schriftlicher Form gestellt werden. Alle Anträge müssen mindestens 5 Tage vor dem Beginn der Beurlaubung an die genehmigende Stelle gerichtet werden, hierzu kann das vorgefertigte Formular verwendet werden. Alles Weitere regelt die Schulbesuchsverordnung und das Schulgesetz des Landes.

3.2.5 Aufarbeiten

Schülerinnen oder Schüler, die Unterricht versäumen, müssen die verpassten Unterrichtsinhalte eigenständig nachholen. Bei längeren Unterrichtsversäumnissen müssen die Schülerinnen und Schüler hierzu eigenständig dafür sorgen, die Wochenaufgaben und die entsprechenden Materialien zu bekommen, dies gilt auch bei einem vorliegenden Attest.

3.2.6 Zu-Spät-Kommen

Schülerinnen und Schüler, die zu spät kommen, nennen kurz den Grund, entschuldigen sich und setzen sich leise auf ihren Platz. Gegebenenfalls muss die versäumte Zeit in der Nacharbeitszeit nachgeholt werden. Dies entscheidet die jeweilige Lehrkraft.

3.3 Allgemeine Unterrichtsregeln

Unterrichtsbeginn

Zu Beginn des Unterrichts stellen alle Beteiligten so schnell wie möglich Arbeitsfähigkeit her. Hierzu gehört unter anderem, dass das Material für den Unterricht bereit ist und Ruhe einkehrt.

Unterrichtsende

Der Unterricht wird durch die Lehrkraft beendet. Jede einzelne Schülerin und jeder einzelne Schüler ist beim Verlassen des Raumes dafür verantwortlich, den Platz sauber und ordentlich zu hinterlassen.

Die einzelnen Lerngruppen organisieren einen Ordnungsdienst, der am Ende des Unterrichtstages den Lerngruppenraum besenrein hinterlässt. Es ist zudem darauf zu achten, dass die Fenster geschlossen, sowie die Medien und die Beleuchtung ausgeschaltet sind. Die Stühle müssen aufgestuhlt werden. Das Reinigungspersonal unterstützen wir nach Möglichkeit.

3.4 Fachgebundener Unterricht

Essen und Trinken

Essen und Trinken sind im Unterricht verboten. Lehrkräfte sollen für ausreichend Trinkpausen sorgen. Im Sportunterricht gibt es die Möglichkeit, das Getränk vor der inneren Hallentür zu deponieren und bei Bedarf zu trinken.

Toilettengang

Die Lehrkraft entscheidet, ob ein Schüler oder eine Schülerin zur Toilette gehen darf. Dabei geht aber in der Regel nur ein Schüler oder eine Schülerin aus der Lerngruppe auf einmal.

3.5 Freiarbeit und ILZ

Freiarbeit und individuelle Lernzeit (ILZ) sind integraler Bestandteil der Gemeinschaftsschule. Sie ist im Stundenplan als solche ausgewiesen, kann aber auch von einem Fachlehrer ausgewiesen werden.

- Schülerinnen und Schüler können ihren Aufenthaltsort je nach entgegengebrachtem Vertrauen wählen. Dies gilt auch für den Gang zur Toilette.
- Schülerinnen und Schüler können selbst entscheiden, ob sie etwas trinken. Essen ist weiterhin verboten. Einschränkend gelten die Regeln etwaiger Fachräume oder Lernorte.

4 Pausen und Freistunden

4.1 Aufenthaltsorte in den Pausen

- Mediathek: Die Schülerinnen und Schüler können sich zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten in der Mediathek aufhalten.
- Pausenhof: In der Regel haben sich Schülerinnen und Schüler auf dem Schulhof aufzuhalten. Ausnahmen gelten für Regenpausen.
- Der Gang zur Toilette ist nur zu Beginn und zum Ende der Pause möglich und zügig zu verrichten.

4.2 Aufenthaltsort in der Mittagspause

- Mediathek: Die Schülerinnen und Schüler können sich zu den ausgewiesenen Öffnungszeiten in der Mediathek aufhalten.
- Die Schülerinnen und Schüler können sich auf dem gesamten Schulgelände aufhalten, auch in den offenen Räumen, auf den Gängen und in der Aula. Ab Lerngruppe sieben dürfen sie auch ins Jugendzentrum (JuZe) der Gemeinde Ihringen, wenn es geöffnet ist. Einschränkend gilt hier während der Grundschulunterrichtszeiten, dass der Aufenthalt in der Aula oder auf der Wiese hinter der Grundschule verboten ist.
- Liegt eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vor, so ist es Schülerinnen und Schülern der Lerngruppen 8, 9 und 10 erlaubt, das Schulgelände während der Mittagspause zu verlassen. Sie dürfen den Ort Ihringen aber nicht verlassen.

4.3 Regenpausen

Bei starkem Regen, Schneefall oder schlechtem Wetter wird eine Regenpause ausgerufen. In diesem Fall halten sich die Schülerinnen und Schüler in dem Raum, in dem sie zuletzt unterrichtet wurden, auf. Die Lehrkraft, die zuletzt in der Lerngruppe unterrichtet hat, bleibt als Aufsicht im Raum, die Lehrkraft der folgenden Stunde kommt früher.

5 Elektronische und digitale Medien, sowie deren Nutzung

5.1 Allgemeines

In der heutigen Gesellschaft spielen multimediafähige, informations- und kommunikationstechnische Geräte (kurz: MIK) eine immer bedeutendere Rolle. Hierunter fallen insbesondere Smartphones, mp3-Spieler, Tablet-Computer usw. Es gelten dafür die folgenden Regeln, wobei wir insbesondere das Grundrecht am eigenen Bild und andere Persönlichkeitsrechte achten.

5.2 Schülereigene Geräte

Regeln

Schülerinnen und Schüler haben mitgebrachte MIK-Geräte in der Regel ausgeschaltet oder lautlos in der Schultasche zu verwahren. Ausnahmen können durch Lehrkräfte erteilt werden

- zu unterrichtlichen Zwecken. Schülern und Schülerinnen bleibt es aber weiterhin verboten, Bild-, Ton- oder Videoaufzeichnungen anderer Personen zu machen (siehe Datenschutzordnung des Landes).
- um organisatorische Anrufe zu tätigen, beispielsweise bei Unterrichtsausfall.

Verstöße

Benutzt ein Schüler oder eine Schülerin unerlaubt ein MIK, so kann es eingezogen und auf dem Sekretariat hinterlegt werden. Es kann nach Unterrichtsende abgeholt werden. Im Wiederholungsfall kann verlangt werden, dass es von einem Erziehungsberechtigten abgeholt wird.

5.3 Schuleigene Geräte

Regeln

Der Bildungsplan sieht vor, dass Schülerinnen und Schüler verschiedene Kompetenzen entwickeln, die sich auf die Nutzung von Computern beziehen. Hierfür steht ihnen ein Zugang zu einem Computernetzwerk zur Verfügung. Der Zugang zur IT-Infrastruktur steht Schülerinnen und Schülern im Rahmen der Nutzungsordnung und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zur Verfügung.

Verstöße

Verstößt eine Schülerin oder ein Schüler gegen die Nutzungsregeln, so hat das mindestens einen zeitweisen Ausschluss von der Nutzung zur Folge. Zeigt sich eine Schülerin oder ein Schüler auf Dauer unzuverlässig oder überfordert im Umgang mit den bereitgestellten Medien, so ist auch ein dauerhafter Ausschluss von der Arbeit mit Medien möglich.

5.4 Sonstiges

Schulfremde Personen, Lehrkräfte und Angestellte der Gemeinde sind gehalten, ihre MIK zurückhaltend oder nur zu unterrichtlichen Zwecken zu nutzen.

6 Mitwirkung von Schülern und Eltern

6.1 Schülermitverantwortung der Sekundarstufe

Die SMV (SchülerMitVerantwortung) vertritt die Interessen der Schülerschaft der Sekundarstufe. Sie bildet sich aus den jeweils 2 Lerngruppensprecherinnen und -sprechern der Lerngruppen 5-10. In der SMV werden Themen der Schülerinnen und Schüler besprochen, Wünsche und Verbesserungen für das Schulleben vorgebracht und Aktionen für die Schülerinnen und Schüler organisiert.

Jede Lerngruppe muss im ersten Monat des Schuljahres zwei Lerngruppensprecherinnen oder -sprecher nach den demokratischen Grundsätzen (allgemein, frei, gleich, unmittelbar, geheim) wählen. Eine vorherige Festlegung auf je ein Mädchen und je einen Jungen pro Lerngruppe ist nicht zulässig.

Die Lerngruppensprecherinnen und -sprecher sind Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler. Sie sind keine Regel- oder Ruhewächterinnen oder -wächter.

Die SMV-Sitzungen finden in der Regel einmal pro Monat einstündig statt. Alle zwei Jahre werden eine neue Verbindungslehrkraft und ihre Vertretung gewählt. Die SMV legt in einer gesonderten Satzung den genauen Modus der Wahlen für die Schulsprecherin oder den Schulsprecher, sowie für die Verbindungslehrkraft fest.

6.2 Eltern

6.2.1 Mitwirkungsrecht

Die Gemeinschaftsschule ist von einem offenen Austausch zwischen Lehrkräften, Eltern und allen Beteiligten geprägt. Der Austausch findet auf Augenhöhe statt.

Eltern können sich bei einem Problem an die Schulsozialarbeiterin, den Schulsozialarbeiter oder die Beratungslehrkraft wenden. Ansonsten ist der übliche Beschwerdeweg, der unter anderem auf der Homepage der Schule beschrieben ist, einzuhalten.

6.2.2 Mitwirkungspflicht

Eltern sind verpflichtet, sich über den Fortschritt ihrer Kinder zu informieren. Insbesondere sind sie verpflichtet, an den regelmäßigen Lernentwicklungsgesprächen (LEG) mitzuwirken. Hier gilt im Übrigen das Schulgesetz des Landes.

7 Besondere Regeln

In manchen Bereichen der Schule gelten gesonderte Regeln.

Sporthalle

Die Sporthalle wird auch von Vereinen und für Veranstaltungen genutzt. Hier gilt die Sport- und Hallenordnung.

Fachraum Bildende Kunst

Im Fachraum Bildende Kunst gilt die entsprechende Nutzungsordnung.

Mensa

Im Bereich der Mensa gelten neben den Pausenregeln die gesonderten Mensa-Regeln.

Die Schulverwaltung unterhält zur Abrechnung der Essenskosten der Schülerinnen und Schüler ein elektronisches Abrechnungssystem. Schülerinnen und Schüler, die in der Mensa essen wollen, bzw. deren Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, an diesem System teilzunehmen. Im Rahmen des technischen Fortschritts oder bei vorliegenden technischen oder rechtlichen Gründen kann dieses Abrechnungssystem verändert werden. Näheres ist in der jeweils aktuellen Mensaordnung festgelegt.

Technikraum

Im Technikraum ist man besonderen Gefahren, unter anderem durch Maschinen ausgesetzt. Es gilt daher die entsprechende Nutzungsordnung und die entsprechenden Betriebsvorschriften sind einzuhalten.

Naturwissenschaftliche Fachräume

In den Fachräumen der Naturwissenschaften ist man besonderen Gefahren ausgesetzt. Es gilt daher die entsprechende Nutzungsordnung und die entsprechenden Betriebsvorschriften sind einzuhalten.

Küche

In der Küche gilt die entsprechende Nutzungsordnung.

Musikraum

Im Musikraum gilt die entsprechende Nutzungsordnung.

Lernlandschaft im Neubau

Der Verzehr von Speisen und Getränken im Bereich des Teppichbodens ist verboten.

Tische, Theken und ähnliche Möbel dürfen nicht verschoben oder verrückt werden. Ausnahmen gelten bei entsprechender Genehmigung einer Lehrkraft.

Treppen

Auf der Treppe in der Grundschule gehen wir rechts. Dort ist es auch verboten auf das Geländer zu klettern oder zu steigen.

Auf der Treppe im Altbau gehen wir rechts.

Auf der Sitztreppe im Neubau ist besondere Vorsicht geboten. Es ist untersagt, dort Möbel, Sitzkissen oder ähnliches zu verwenden. Im Verkehrsbereich gehen wir in der Regel rechts.

Lernische unter der Treppe

Die Lernische unter der Treppe ist mit besonderem Mobiliar ausgestattet, das äußerst sorgsam zu behandeln ist. Insbesondere ist es verboten in diesem Bereich zu essen oder zu trinken.

Grundschule

Grundschülerinnen und Grundschüler tragen Hausschuhe.

8 Gültigkeit

Diese Haus- und Schulordnung tritt am 04. Juni 2018 in Kraft. Sie gilt für den Standort Ihringen der Neunlinden-Schule Ihringen.